



**Satzung**  
der CO.NET Group eG  
SAT

---

## § 1 Firma, Sitz

Die Genossenschaft führt die Firma CO.NET Group eG (im Folgenden Genossenschaft genannt). Sitz ist Tostedt.

## § 2 Förderzweck, Gegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder nach §1 GenG.

(2) Die Genossenschaft bedient sich dazu eines gemeinsam errichteten Wirtschaftsbetriebes (Genossenschaftsbetrieb) mit folgenden Gesellschaftszwecken:

a) Bewirtschaftung, Errichtung, Erwerb und Betreuung von Bauten im In- und Ausland, beispielsweise Ferienimmobilien, in allen Rechts- und Nutzungsformen sowie Belastung, Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und die Übernahme aller im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben.

b) Die Planung, Entwicklung, Durchführung und Sicherung des Betriebs von ökologischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Projekten und Dienstleistungen einschließlich der damit verbundenen Projektierungs- und Steuerungsaufgaben.

(3) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

(4) Die Genossenschaft kann sich im Rahmen der Wirtschaftsförderung an anderen Unternehmen beteiligen, sofern sie der Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks dienen und darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind oder geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern und/oder Organ im Rahmen eines steuerlichen Organschaftsverhältnisses sein, Zweigniederlassungen und andere Unternehmen gründen, solche erwerben oder als deren Komplementärin fungieren. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

## § 3 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Mindestkapital, Nachschüsse, Verjährung

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 1000 €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, mindestens vier Anteile zu zeichnen und kann beliebig viele Geschäftsanteile übernehmen.

(3) Mit Beitritt in die Genossenschaft ist Agio in Höhe von 10% der gezeichneten Geschäftsanteile, max. jedoch 1.000 € zu leisten.

(4) Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens zehn Prozent des Jahresüberschusses vermindert um einen eventuellen Verlustvortrag,

solange die Rücklage 100.000€ nicht erreicht.

(5) Mindestkapital beträgt 70% der eingezahlten Geschäftsanteile.

(6) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

(7) Ist ein Genossenschaftsmitglied trotz mehrfacher Versuche nicht auffindbar oder sind seine Daten falsch oder unvollständig, sodass eine Auszahlung des Anspruchs von Gewinnen und Auseinandersetzungsguthaben nicht ausgeführt werden kann, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

## § 4 Geschäftsstrategien

Vorstand und Aufsichtsrat entscheiden gemeinsam und unabhängig von konkret festgelegten Anlagestrategien eigenverantwortlich und regelmäßig über die allgemeine Unternehmensstrategie unter Einhaltung des Förderauftrages sowie unter Berücksichtigung der aktuellen Markt-, Wettbewerbs und Wirtschaftslage.

## § 5 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder (postalisch, fernschriftlich, elektronisch) einberufen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

(3) Beschlüsse der Mitglieder können auch schriftlich oder elektronisch gefasst werden.

(4) Generalversammlung können in Bild und Ton übertragen werden, Aufsichtsratsmitglieder können per Videozuschaltung teilnehmen.

(5) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter, im Verhinderungsfalle ein Vorstandsmitglied.

(6) Beschlüsse werden gern. § 47 GenG protokolliert.

(7) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstands und bestimmt ihre Amtszeit.

## § 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied können zwei Vorstandsmitglieder rechtsverbindlich für die

Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt er die Genossenschaft allein. Die Genossenschaft kann auch durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden. Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen i. S. d. des § 181 2. Alt. BGB befreit. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege fassen.

(2) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat nach Beschlussfassung durch die Generalversammlung abgeschlossen.

## § 7 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht mindestens aus drei Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder muss ungerade sein.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

(3) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und überwacht die Leitung der Genossenschaft.

## § 8 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

a) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;

b) zur Beteiligung am Vermögen und am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nach den Regeln der Satzung;

c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen;

d) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Einsicht in den Geschäftsbericht und den Bericht des Aufsichtsrates zu nehmen.

## § 9 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Genossenschaft nach Kräften zu unterstützen und zu wahren. Dazu gehört insbesondere:

a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, der Beitrittserklärung, eventuellen, individuellen Vereinbarungen und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;

b) der Einzahlung auf den Geschäftsanteil oder auf weitere

Genossenschaftsanteile zu leisten;

c) auf Anforderung, die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt;

d) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, die Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Kommt das Mitglied dem nicht nach, sodass Benachrichtigungen, Zustellungen etc. nicht erfolgen können, so gilt der Aufenthaltsort des Mitgliedes nach sechs Monaten als unbekannt.

e) bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen im Rahmen der genossenschaftlichen Treupflicht die Belange der Gesamtheit der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.

## § 10 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss

(1) Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung kann frühestens fünf Jahre nach Erwerb der Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

(2) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

## § 11 Tod eines Mitgliedes, Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

(1) Stirbt ein Mitglied, so wird dessen Mitgliedschaft durch seine Erben fortgesetzt. Sind mehrere Erben vorhanden und teilen diese nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Todesfall der Genossenschaft schriftlich mit, welchem von Ihnen die Mitgliedschaft allein überlassen worden ist, so endet diese mit Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Frist abgelaufen ist. Mehrere Erben können bis zu diesem Zeitpunkt Erklärungen gegenüber der Genossenschaft nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter abgeben. Das Gleiche gilt für die Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung. Der gemeinschaftliche Vertreter ist der Genossenschaft unverzüglich schriftlich zu benennen. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft mit einem Erben, der nach seiner Person oder seinem Verhalten die Genossenschaft gemäß § 10 zum Ausschluss berechtigen würde, ist ausgeschlossen. Soweit der Erbe selbst Mitglied ist, scheidet eine Doppelmitgliedschaft

aus. Die Mitgliedschaften verschmelzen zu einer einheitlichen Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied verstirbt. Während des laufenden Geschäftsjahres kann der Erbe das Stimmrecht des Erblassers neben dem eigenen ausüben. Ausgeübte Organämter enden mit dem Tode.

(2) Wird eine juristische Person oder eine Personalgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

## § 12 Auseinandersetzung

(1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der zuletzt festgestellte Jahresabschluss maßgebend. Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied nach § 73 GenG keinen Anspruch. Im Fall der vollständigen Übertragung des Geschäftsguthabens findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

(2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben grundsätzlich binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden, abzüglich einer Verwaltungspauschale in Höhe von einhundert Euro zzgl. der am Tage der Fälligkeit gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, auszuführen. Für die Auszahlung ist die Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich.

(3) Voraussetzung für die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens ist die vollständige Erfüllung der vom Mitglied gegenüber der Genossenschaft eingegangenen Zahlungsverpflichtungen.

(4) Die Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Mitgliedes mit der Genossenschaft bestimmt sich nach der Vermögenslage der Genossenschaft, dem Mindestkapital und dem Bestand des Geschäftsguthabens des Mitglieds zur Zeit seines Ausscheidens. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren. Soweit durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens das satzungsgemäße Mindestkapital der Genossenschaft unterschritten würde, ist der Anspruch auf Auszahlung ganz oder teilweise ausgesetzt, bis die Auszahlung ohne Unterschreitung des Mindestkapitals wieder möglich ist. Von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.

(5) Scheidet ein Mitglied aus der Genossenschaft aus ohne die laute Beitrittserklärung vereinbarten Beiträge vollständig eingezahlt zu haben, ist die Genossenschaft berechtigt, eine Aufwandsentschädigung in Minderung zu bringen.

## § 13 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im Elektronischen Bundesanzeiger.

Beschlossen in der Generalversammlung vom 30.03.2021.